

**Satzung  
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen  
des Marktes Buchenberg  
(Werbeanlagensatzung)**

**vom**

**07.07.2011**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. November 2018**



Der Markt Buchenberg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2  
der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

---

**Werbeanlagensatzung**

---

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das Gebiet (siehe Anlage).
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

## **§ 3**

### **Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen Wohngebieten**

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche des Marktes Buchenberg, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
  - a) in Vorgärten und an Einfriedungen,
  - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
  - c) an Obergeschossen und Dächern,
  - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
  - e) an Einfriedungen.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

## **§ 4**

### **Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten**

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und an Einfriedungen,
  - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
  - c) an Obergeschossen und Dächern,
  - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
  - e) an Einfriedungen.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohngebieten unzulässig.

## **§ 5**

### **Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Ortsbereich und im Bereich von Baudenkmalern**

- (1) Im gesamten Ortsbereich, (Der Bereich ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Plan M 1:5.000 dargestellt) und außerhalb des o. g. Bereiches an Baudenkmalern oder in deren unmittelbarer Nähe sind unzulässig:
- a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup>,
  - b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
  - c) Werbeanlagen als Werbeslogans,
  - d) Werbeanlagen oberhalb des Bereiches zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Ausgenommen sind Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses bei entsprechender Fassadengestaltung, wenn sich die zugehörigen Geschäftsräume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flächen zur Verfügung stehen,
  - e) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
  - f) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
  - g) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.

## **§ 6**

### **Besondere Anforderung**

Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 5 bezeichneten Bereichen folgende Anforderungen gestellt:

- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, ist untersagt.
- b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen.
- c) Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern angebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten sind und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig.  
Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- e) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische

Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,5 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

## **§ 7**

### **Plakatanschlag**

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

## **§ 8**

### **Abweichungen**

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde, nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach §§ 3, 4 oder 5 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) den in § 6 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 7 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Buchenberg, den 07.07.2011

(Siegel)



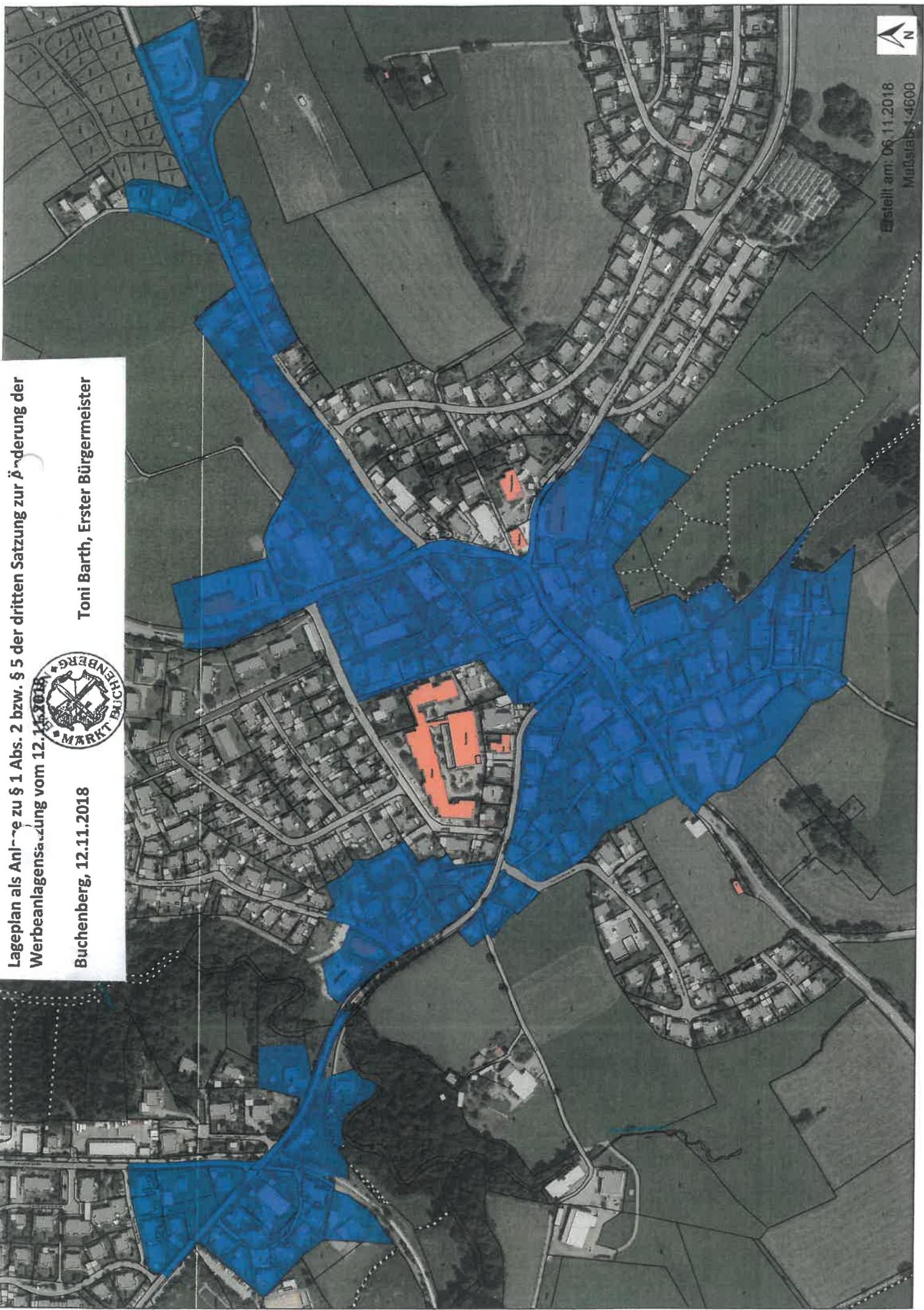
Toni Barth  
Erster Bürgermeister

Lageplan als Anlage zu § 1 Abs. 2 bzw. § 5 der dritten Satzung zur Änderung der  
Werbeanlagensatzung vom 12.11.2018

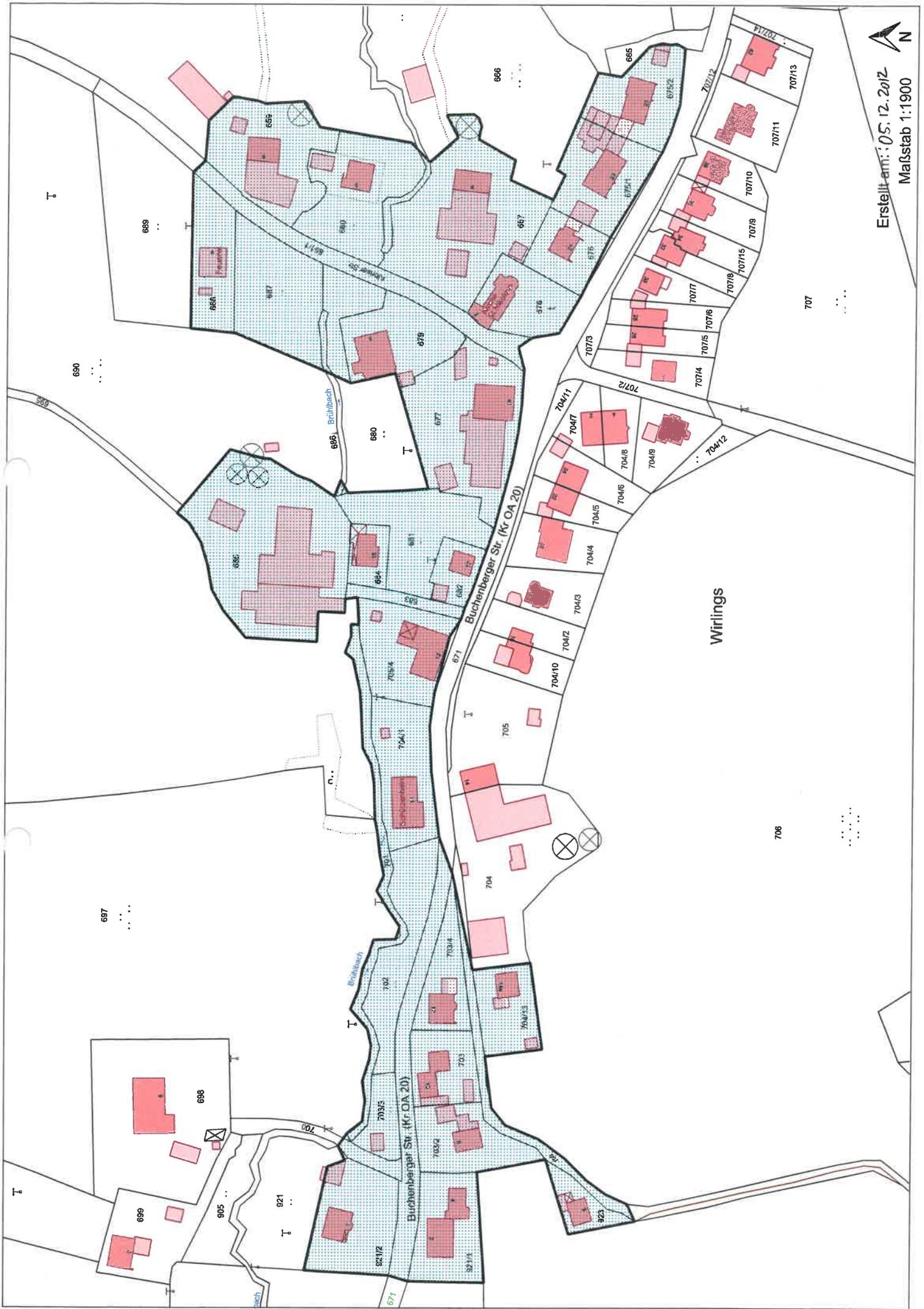


Buchenberg, 12.11.2018

Toni Barth, Erster Bürgermeister

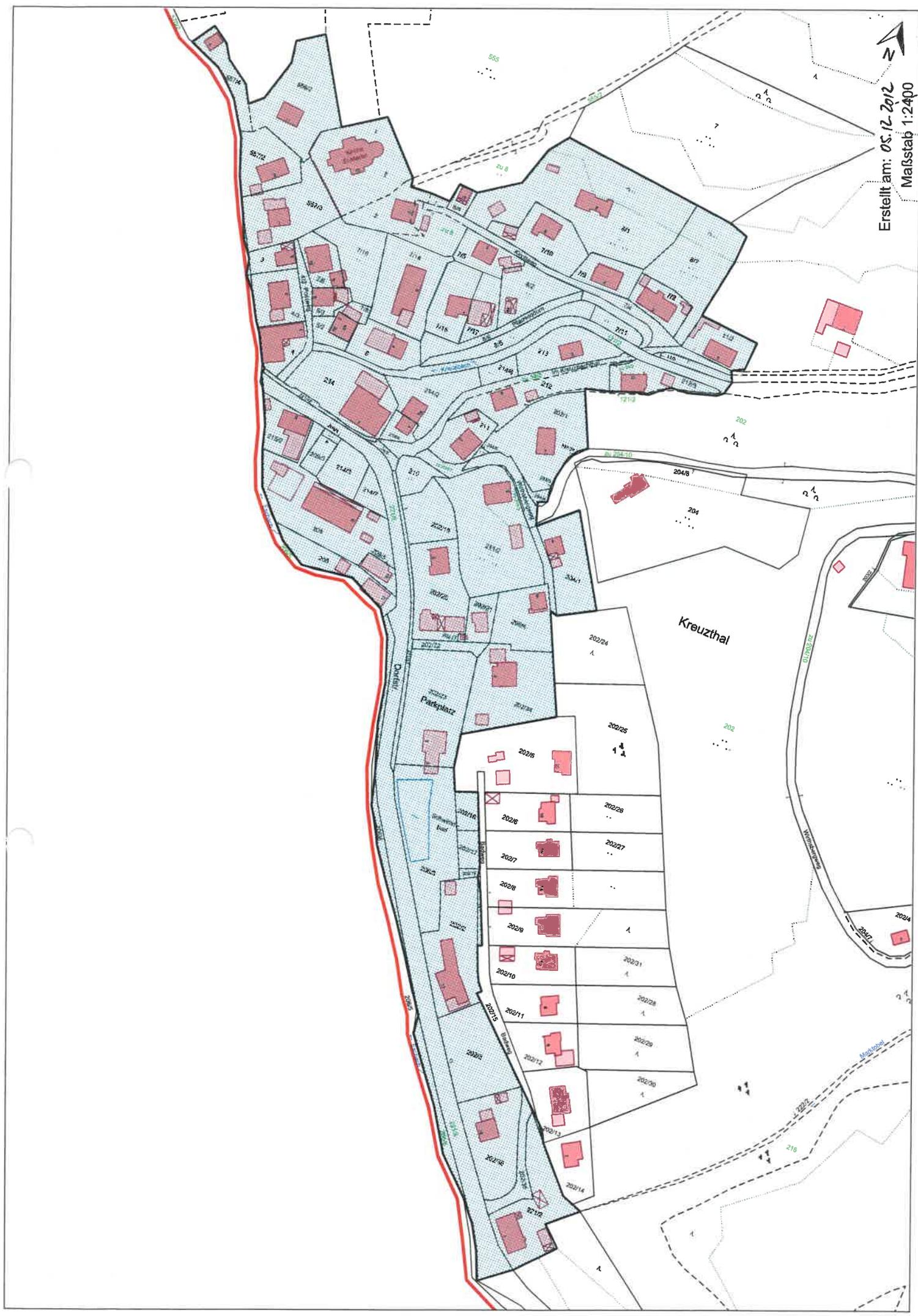


Erstellt am: 06.11.2018  
Maßstab: 1:4600



Erstellt am: 05.12.2012  
Maßstab 1:1900

Erstellt am: 05.12.2012  
Maßstab 1:2400





Erstellt am: 05.12.2012  
Maßstab 1:1980

Mayerhof

379

370